

Interpellation Widmer-Wil / Kaufmann-St.Gallen / Straub-St.Gallen vom 27. September 2000
(Wortlaut anschliessend)

Sonderlasten im Sozialbereich und Finanzausgleich

Schriftliche Antwort der Regierung vom 30. Januar 2001

Andreas Widmer-Wil, Remi Kaufmann-St.Gallen und Markus Straub-St.Gallen erkundigen sich in einer Interpellation, die sie in der Septembersession 2000 einreichten, nach dem Stand des Projekts «Reform des Finanzausgleichs des Kantons St.Gallen». Sie weisen darauf hin, dass die besonderen Belastungen durch die finanzielle Sozialhilfe in den letzten Jahren vor allem in den Städten weiter zugenommen haben. Sie möchten deshalb wissen, ob es Möglichkeiten eines sofort wirksamen Ausgleichs dieser Sonderlasten gibt.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Aufgrund der Verzögerungen, die beim Projekt NFA des Bundes («Neuer Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen») aufgetreten waren, konnten die Arbeiten zum kantonalen Finanzausgleichs-Reformprojekt erst später in Angriff genommen werden als ursprünglich geplant. In der Zwischenzeit ist ein Grundlagenbericht erarbeitet worden, der eine systematische Übersicht samt Beurteilung der wichtigsten Reformvorhaben in der Schweiz enthält und in dem die Stärken und Schwächen des Finanzausgleichs im Kanton St.Gallen aufgezeigt werden. Gestützt auf diese Grundlagen wurden zwei Hypothese-Modelle für eine Reform des st.gallischen Finanzausgleichs skizziert und ergänzt mit einem detaillierten Fragenkatalog den politischen und den Schulgemeinden zur Stellungnahme unterbreitet. Die Stellungnahmen der Gemeinden enthalten Hinweise, wie die beiden Modelle beurteilt werden, und sie geben Aufschluss darüber, worauf zu achten ist, wenn die Reform tragfähig sein soll. Somit liegen die Grundlagen vor, um den Postulatsbericht auszuarbeiten. Dieser soll dem Grossen Rat im Lauf des Jahres 2001 unterbreitet werden.

Die Regierung sieht vor, im Bericht zum Postulat «Reform des Finanzausgleichs im Kanton St.Gallen» in der Form eines Konzeptvorschlags aufzuzeigen, wie die künftige Neugestaltung des innerkantonalen Finanzausgleichs aussehen könnte, und es sollen entsprechende Empfehlungen formuliert werden. Aufgrund der heute vorliegenden Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass ein Vorschlag für eine recht umfassende Finanzausgleichs-Reform unterbreitet werden wird. Die Diskussion im Grossen Rat soll dazu dienen aufzuzeigen, ob die vorgeschlagene Neuordnung tragfähig ist. Gestützt auf die Ergebnisse der Beratung im Grossen Rat soll anschliessend die konkrete Gesetzesvorlage erarbeitet werden. In welchem Zeitraum das neue Gesetz verabschiedet werden kann, wird davon abhängen, ob die Konzeptvorschläge gemäss Postulatsbericht Akzeptanz finden oder nicht. Im günstigen Fall kann mit einem Vollzugsbeginn im Jahr 2004 gerechnet werden. Die Beratungen im Grossen Rat müssen diesfalls im Verlauf des Jahres 2003 abgeschlossen werden können. Dieser Zeitplan hat den Vorteil, dass die Vorlage dann auch weitgehend auf das Finanzausgleichs-Reformprojekt des Bundes (NFA) abgestimmt werden kann, soweit dies notwendig sein wird.

2. Ein spezielles Gesetz zur ausschliesslichen Regelung des Soziallastenausgleichs ist abzulehnen. Bei einem Vergleich mit entsprechenden Lösungen anderer Kantone ist Vorsicht angezeigt. Bereichsspezifische Einzelregelungen sollen nicht losgelöst vom Gesamtsystem der jeweiligen Aufgabenteilung und des Finanzausgleichs beurteilt werden. Was für den Kanton Graubünden allenfalls zweckmässig ist, passt nicht unbedingt in das herrschende

st.gallische System. Dies zeigt sich allein schon am Umstand, dass das Soziallastenausgleichs-Modell des Kantons Graubünden nicht primär auf die Anliegen der Städte ausgerichtet ist, sondern ganz gezielt den kleinen und kleinsten Gemeinden auf dem Land entgegenkommen soll. Es hat den Charakter einer «Rückversicherung» zur Abfederung von Spitzenbelastungen.

Die geltende st.gallische Finanzausgleichsordnung basiert auf der Philosophie einer möglichst konsequenten Aufgabenteilung und einer umfassenden, nicht auf einzelne Aufgabengebiete bezogenen Ausgleichsregelung. Eine isolierte Betrachtungsweise von einzelnen Aufgabengebieten ist insofern nicht angezeigt, als ganz allgemein bei den meisten Aufgabengebieten in den politischen Gemeinden die Belastung von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich ist. Zu Recht hat deshalb der Grosse Rat bei der Beratung des Sozialhilfegesetzes im Jahr 1998 einen speziellen Soziallastenausgleich abgelehnt und statt dessen die Regierung beauftragt, die besondere Fragestellung betreffend die Sozialhilfeausgaben im Gesamtzusammenhang des Finanzausgleichs-Reformprojekts zu bearbeiten.

Aufgrund des heutigen Bearbeitungsstandes des Projektes «Reform des Finanzausgleichs im Kanton St.Gallen» darf davon ausgegangen werden, dass das neue Finanzausgleichs-Modell, das die Regierung mit dem erwähnten Postulatsbericht vorschlagen wird, ein Element zur Linderung der besonderen Lasten der Städte enthalten wird.

3. Die Regierung sieht keine Möglichkeit für eine vorläufige Übergangslösung für den Ausgleich von Sonderlasten im Sozialhilfebereich. Eine solche würde die Gefahr laufen, neue Ungereimtheiten zu schaffen.

30. Januar 2001

Wortlaut der Interpellation 51.00.72

Interpellation Widmer-Wil / Kaufmann-St.Gallen / Straub-St.Gallen: «Sonderlasten im Sozialbereich und Finanzausgleich»

Im Jahre 1997 hat die vorberatende Kommission für das Sozialhilfegesetz die besondere Belastung der Gemeinden mit zentralörtlichen Leistungen, aber auch einzelner kleinerer Gemeinden durch Kosten der Sozialhilfe ausführlich diskutiert. Sie prüfte Möglichkeiten, die Grundlagen für einen Ausgleich dieser Lasten im Rahmen des Sozialhilfegesetzes zu schaffen, wie dies in anderen Kantonen der Fall ist.

Die Notwendigkeit eines diesbezüglichen finanziellen Ausgleichs wurde im Grundsatz bejaht, auf eine Regelung im Sozialhilfegesetz aber verzichtet. Stattdessen verabschiedete die Kommission ein Postulat, mit dem die Regierung eingeladen wurde, die Reform des Finanzausgleichs «beförderlich zu behandeln» und darzulegen, «auf welche Weise besonders hohe Belastungen von Gemeinden im Bereich der finanziellen Sozialhilfe gemildert werden können». Dieses Postulat wurde in der Februarsession 1998 auf Antrag der Regierung gutgeheissen.

Von «beförderlicher Behandlung» ist beim Geschäft Finanzausgleich zur Zeit wenig zu spüren. Die besonderen Belastungen durch finanzielle Sozialhilfe haben sich hingegen vor allem in städtischen Gebieten noch verschärft. Wir fragen deshalb die Regierung an:

1. Wie sieht der aktualisierte Zeitplan für das Projekt «Reform des Finanzausgleichs im Kanton St.Gallen» aus?
2. Wie stellt sich die Regierung zu einem Lösungsansatz durch ein spezielles Gesetz ähnlich wie im Kanton Graubünden?
3. Gibt es angesichts der Verzögerungen des Finanzausgleichsprojektes andere Möglichkeiten, eine vorläufige Lösungen für den Ausgleich von Sonderlasten im Sozialhilfebereich zu treffen?»

27. September 2000